

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“ So steht es seit dem 26. Oktober 1946 in Art. 125 der Bayerischen Verfassung. Ähnliche – weniger vom Pathos getragene Aussagen – finden sich auch in den Verfassungen anderer Bundesländer.

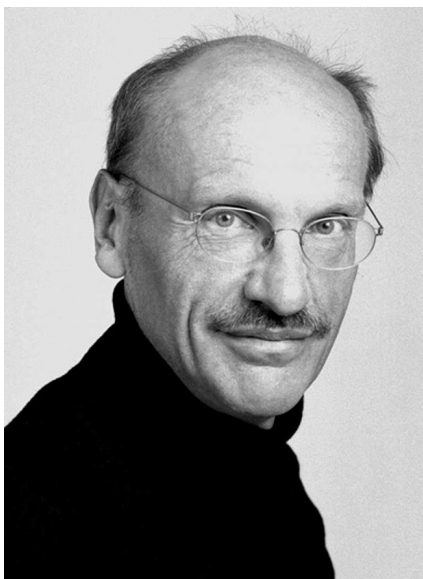
In den 70 Jahren seit Inkrafttreten dieser Vorschriften sind die Zweifel gewachsen, ob solche Verfassungsgebote auf die realen Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland Einfluss nehmen. Zwei aktuelle Untersuchungen mögen dies belegen: ein Großteil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland fühlt sich einer Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes zufolge von der Politik im Stich gelassen. Zwei Drittel haben den Eindruck, dass es die Bundesregierung zu wenig interessiert, was junge Menschen denken. Noch schlechter sind die Ergebnisse in Bezug auf die Kommunalpolitik. So haben nur 15 % der Heranwachsenden (10- bis 17-Jährige) den Eindruck, dass sich die Lokalpolitiker für junge Menschen und deren Anliegen interessieren (www.dkhw.de). Und dabei dachten wir doch längst alle, dass gerade auf der kommunalen Ebene Kinderbeteiligung etwa in Form von Kinder- und Jugendparlamenten oder über Kinder- und Jugendbüros kein Fremdwort mehr ist. Offensichtlich haben auch aktuellere Entwicklungen, wie die Diskussion um die Umsetzung der UN-Kinderrechts-Konvention, die den Beteiligungsrechten von Kindern besonderen Rang einräumt, die Praxis wenig verändert. Damit wachsen aber auch die Zweifel, ob die von vielen geforderte Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung die notwendige Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft – insbesondere bei den Erwachsenen – herbeiführt. Viel wichtiger als die Ausdifferenzierung spezieller Kinderrechte und die Etablierung neuer Instrumente zu ihrer Durchsetzung scheint es, ein Bewusstsein für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern bei den Erwachsenen zu schaffen (sog. „Kinderbewusstsein“). Solange Erwachsene – auch außerhalb des Eltern-Kind-Verhältnisses – Kindern einen Dialog nicht zutrauen, oder nicht bereit sind, ihre Machtansprüche mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend zu teilen, bleibt die Kinderbeteiligung eine Leerformel.

Noch wesentlich betroffener macht aber eine andere Entwicklung: die begrenzte Wirkung rechtlicher Vorschriften zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Zeiten des Internets. Kinder und Jugendliche werden – so müssen wir in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 24. März 2013 auf der ersten Seite lesen – in Chat-Foren unablässig Opfer massiver sexueller Übergriffe. Dies habe eine Recherche der Zeitung ergeben, in der sich Redakteure zwei Wochen lang in beliebten, ausdrücklich auf Kinder zielenden Chat-Foren als 10- bis 12-jährige Mädchen ausgaben. Inzwischen eingerichtete sog. Notfallbuttons hätten sich als nutzlos erwiesen. Da tröstet auch die zitierte Aussage der Bundesfamilienministerin nicht, derartige Übergriffe seien leider an der Tagesordnung – noch weniger die dort ebenfalls zitierte Einschätzung eines Medienrechtlers: „Die Gesellschaft muss die Machenschaften von pädophilen Kriminellen bis zu einem gewissen Grad hinnehmen, solange sie auch das Internet hinnimmt.“

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Staat immer weniger in der Lage ist, seiner verfassungsrechtlich verankerten Schutzpflicht (Art. 2 GG) gerecht zu werden, und – da er die Gefahrenquellen immer weniger zu beherrschen vermag – die Verantwortung auf die Eltern und Kinder abwälzt, die erst einmal mit diesen Gefahren vertraut gemacht werden und lernen müssen, wann und wie sie miteinander über dieses Thema reden. Dazu kann und sollte sich der Staat über adressatengerechte Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Elternbildung wesentlich stärker engagieren. Gleichzeitig muss aber das Thema auf europäischer und internationaler Ebene ganz vorne auf die Agenda.

Ihr


Reinhard Wiesner





Aktuelle Notizen	141
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Rainer Becker/Aileen Hänelt</i> Gesetzmäßigkeiten bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wegen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung – Bewertungen und Konsequenzen	142
<i>Ludwig Salgo</i> Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss „Zum Tode des Mädchens Chantal“	150
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 2	157
Rechtsprechung	
Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wegen gerichtlichem Ausschluss des Umgangs zwischen dem Vater und den bei der Mutter lebenden Kindern BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12	162
Zur Handlungs- und Prozessfähigkeit minderjähriger Ausländer über 16 Jahren in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 10 C 4.12	165
Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen das Jugendamt OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.11.2012 – 1 WF 294/12	167
Einwendungen gegen die Kosten für ein familienpsychologisches Gutachten OLG Hamm, Beschl. v. 18.12.2012 – II-6 WF 43/12	169
Herausgabe des Kindes im Wege einer einstweiligen Anordnung an den Ergänzungspfleger nach mündlicher Erörterung OLG Saarbrücken, Beschl. v. 21.12.2012 – 6 UF 416/12	171
Anfechtbarkeit eines Verweisungsbeschlusses KG Berlin, Beschl. v. 15.11.2012 – 17 WF 305/12	174
Sorgerechtsentzug bei beharrlicher Schulverweigerung OLG Köln, Beschl. v. 30.11.2012 – II 4 UF 177/12	175
Maßnahmen nach § 1666 BGB bei Verstoß gegen das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz AG Büdingen, Beschl. v. 07.12.2012 – 53 F 815/12	177
Zahlungsanspruch eines Trägers der Freien Jugendhilfe gegen einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wegen erbrachter Leistungen OVG Saarland, Urt. v. 29.01.2013 – 3 A 206/12	177
Verbandsinformationen	183
Rezension	184
Termine/Vorschau	185
Impressum	156

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach, Vorsitzender der Kinderrechtskommission des
Deutschen Familiengerichtstages
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG a.D. RA Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
Mediatoren, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin i.R. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. em. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort